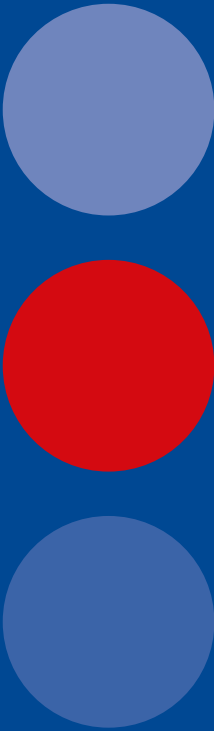


205-031

DGUV Information 205-031



Zusatzausrüstung an persönlicher Schutzaus- rüstung der Feuerwehr

komm**mit****mensch** ist die bundesweite Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Sie will Unternehmen und Bildungseinrichtungen dabei unterstützen eine Präventionskultur zu entwickeln, in der Sicherheit und Gesundheit Grundlage allen Handelns sind. Weitere Informationen unter www.kommmitmensch.de

Impressum

Herausgegeben von:

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen
des Fachbereichs Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz der DGUV

Ausgabe: März 2019

DGUV Information 205-031
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder
unter www.dguv.de/publikationen

Bildnachweis

Abb. 1-3 Gerätedarstellungen: © DGUV/Marketeam GmbH

Zusatzausrüstung an persönlicher Schutzausrüstung der Feuerwehr

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	5
1 Allgemeines	6
1.1 Definition	6
1.2 Rechtsgrundlagen	7
2 Bezug zur PSA	9
3 Grundsätze	10
4 Anforderungen an die Kombination von Zusatzausrüstung und PSA	11
4.1 Allgemeine Anforderungen	11
4.2 Kombination durch den Hersteller	12
4.3 Der Träger bzw. die Trägerin der Feuerwehr ergänzt die PSA durch Zusatzausrüstung	13
5 Zusatzausrüstung mit einer Bestätigung nach vfdb-Richtlinie 0820	15
5.1 Prüfung	15
5.2 Bewertung	15

Vorbemerkung

Die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. (vfdb) hat es sich zur Aufgabe gemacht, durch professionelle Grundlagenarbeit die Gefahren in unserer Gesellschaft zu vermindern. Dafür arbeiten in der vfdb Fachleute der Feuerwehren und Behörden, aus Industrie, Forschung und anderen Organisationen interdisziplinär zusammen.

Die vfdb, Referat 8 (PSA) „Persönliche Schutzausrüstung“, ist im Jahr 2006 eine Kooperation mit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), Fachbereich Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz, eingegangen. Die Richtlinien des Referates 8 stellen beispielhafte Lösungsmöglichkeiten dar, wie Sicherheit und Gesundheit in den deutschen Feuerwehren auch im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung gewährleistet werden können.

Die vfdb-Richtlinie 0820 wurde im Wortlaut in die vorliegende DGUV Information 205-031 übernommen. Sie kann als Leitfaden für die Auswahl zur Beschaffung geeigneter Zusatzausrüstung an persönlicher Schutzausrüstung herangezogen werden.

Diese vfdb-Richtlinie 0820 (DGUV Information 205-031) baut auf die vfdb-Richtlinie 0810 (DGUV Information 205-014) auf. Sie richtet sich in erster Linie an die Trägerin bzw. den Träger der Feuerwehr nach landesrechtlichen Vorschriften und soll Hilfestellung bei der Umsetzung der Pflichten aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften oder Unfallverhütungsvorschriften geben sowie Wege aufzeigen, wie Unfälle und Gesundheitsgefahren bei Ausbildung, Übungen und Einsätzen vermieden werden können.

Der Träger und die Trägerin der Feuerwehr kann bei Beachtung der hier aufgeführten Empfehlungen davon ausgehen, dass damit geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsgefahren getroffen werden.

Die in dieser DGUV Information enthaltenen technischen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

1 Allgemeines

Die DGUV Information 205-031 beschreibt die Mindestanforderungen an Zusatzausrüstungen hinsichtlich der Wechselwirkung mit der persönlichen Schutzausrüstung der Feuerwehr während der Benutzung.

1.1 Definition

Zusatzausrüstung ist eine Ergänzung der Ausrüstung, hier PSA, zur Wahrnehmung taktischer Aufgaben. Sie besitzt keine Schutzfunktion und wird von der Feuerwehr selbst zur PSA ergänzt.

Zubehör ist ein optionaler Bestandteil einer PSA und ist vom Hersteller der PSA zusammen mit seiner PSA nach der Richtlinie 89/686/EWG bzw. Verordnung (EU) 2016/425 prüfen und zertifizieren zu lassen.

Bei der Umsetzung der Mindestanforderungen an Zusatzausrüstung darf die PSA in ihren Eigenschaften nicht beeinflusst werden.

Die vorliegende DGUV Information 205-031 beschreibt nicht den Austausch oder die Kombination von Teilen der PSA selbst. Dies darf nur gemäß der Gebrauchsanleitung des jeweiligen Herstellers erfolgen.

Die DGUV Information 205-031 kann als Leitfaden für die Auswahl bei der Beschaffung geeigneter Zusatzausrüstung zur Kombination mit einer PSA herangezogen werden. Sie richtet sich in erster Linie an die Träger bzw. Trägerinnen der Feuerwehren und soll ihnen Hilfestellung bei der Umsetzung ihrer Pflichten aus Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften geben. Damit wird für die Ermittlung von feuerwehrspezifischen Risiken und der Zuordnung von Zusatzausrüstung und PSA ein Hilfsmittel an die Hand gegeben.

Die Trägerin bzw. der Träger der Feuerwehr kann bei Beachtung der hier aufgeführten Empfehlungen davon ausgehen, dass die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften (UVV'en) erfüllt werden.

Für die DGUV Information 205-031 sind die üblichen Gefahren zugrunde gelegt worden, die bei der Brandbekämpfung im Innen- und Außenbereich sowie bei der technischen Rettung, den ABC-Einsätzen gemäß FwDV 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“ und den sonstigen Hilfeleistungen anzunehmen und im Tätigkeitsfeld der meisten Feuerwehren auch regelmäßig anzutreffen sind (siehe DGUV Information 205-014).

Nicht betrachtet wurden Sonderfälle, wie z. B.

- Einsätze in kerntechnischen Anlagen,
- Schiffsbrandbekämpfung,
- Berg- und Höhenrettung,
- Einsätze in Schachtanlagen des Bergbaus,
- Einsätze in speziellen Industrieanlagen, z. B. in der chemischen Industrie und biologischen- bzw. gentechnischen Anlagen,
- Flugzeugbrandbekämpfung oder
- Einsätze mit tiefkalten Gasen.

Durch die DGUV Information 205-031 wird berücksichtigt, dass die Organisationsstruktur der deutschen Feuerwehren zur Absicherung des Grundschutzes häufig die Zusammenarbeit von Feuerwehren unterschiedlicher Hoheitsträger erforderlich macht.

1.2 Rechtsgrundlagen

In dieser Information sind die Vorschriften des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG), der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung – PSA-BV), die Achte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen – 8. GPSGV) sowie die